

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Roland Gast
Tel: (01) 711 00 DW 866438
Fax: +43 (1) 7158255
Roland.Gast@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

GZ: BMASK-435.006/0014-VI/B/7/2017

Wien, 25.09.2017

Betreff: Verordnung gemäß § 5 AuslBG; Kontingente für den Wintertourismus 2017/18; Erlass

Das BMASK übermittelt anbei die am 22. September 2017 unter BGBl. II Nr. 263/2017 kundgemachte Verordnung für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Wintertourismus.

Im Rahmen der zugeteilten Kontingente dürfen ab 2. Oktober 2017 für Betriebe in Gletscherregionen und Schaustellerbetriebe Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, für alle anderen Arbeitgeber erst ab 13. November 2017.

Vor Erteilung von Bewilligungen sind jedenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um offene Saisonstellen vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und (integrierten) ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen zu besetzen.

DrittstaatsausländerInnen, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, insbesondere AsylwerberInnen, und KroatInnen (Gemeinschaftspräferenz) sowie Saisoniers, die in den vorangehenden fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind jedenfalls vorrangig zu bewilligen.

Wie auch im Erlass GZ: BMASK-435.006/0013-VI/B/7/2017 vom 20.9.2017 festgehalten, gilt iZm den Neuregelungen im Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) folgendes:

Saisonarbeitskräfte, die bereits zum Aufenthalt berechtigt sind, und Saisonarbeitskräfte die in den vorangegangenen fünf Jahren wenigstens einmal als Saisonarbeitskraft oder ErntehelferIn im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 beschäftigt waren, sind gegenüber anderen, insbesondere erstmals angeworbenen Saisoniers bevorzugt zu bewilligen. Die

Bewilligung erstmals beantragter Saisonarbeitskräfte oder ErntehelferInnen bedarf nicht mehr der einhelligen Befürwortung des Regionalbeirats, jedoch wird in solchen Fällen der Arbeitsmarktprüfung besondere Bedeutung zukommen.

Drittstaatsangehörige Saisonarbeitskräfte, die noch kein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 besitzen, benötigen für die Arbeitsaufnahme ein Visum. Im Bewilligungsbescheid ist daher darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der Beschäftigung erst nach Ausstellung des Visums erlaubt ist (Abs. 8).

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind berechtigt, Saisoniers, die sich ua. an die aufenthaltsrechtlichen Regeln hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung früher erteilter Visa gehalten haben, Visa C mit bis zu fünfjähriger Rahmengültigkeit auszustellen („Rahmenvisum“), die zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro 180-Tages-Zeitraum berechtigen. Ob ein solches Rahmenvisum vorliegt, hat der/die AntragstellerIn bzw. der Arbeitgeber dem AMS mitzuteilen. Gemäß § 24 Abs. 5 FPG iVm § 5 Abs. 9 AuslBG hat das AMS im Rahmen eines Konsultationsmechanismus Anträge auf Kontingentbewilligungen für Saisoniers, die über ein Visum C mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer verfügen, der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) vor der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen, damit diese unverzüglich prüfen kann, ob zwischenzeitig Annullierungs- oder Aufhebungsgründe (z.B. nationale Ausschreibung) vorliegen. Die LPD hat dem AMS das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen. Dieser Konsultationsmechanismus ist auch bei einem beabsichtigten Widerruf einer Kontingentbewilligung anzuwenden, damit die LPD im Falle der Rechtskraft des Widerrufs fremdenpolizeiliche Maßnahmen treffen kann.

Verfügt der Saisonier zwar über ein Rahmenvisum, wird jedoch eine Beschäftigungsbewilligung für eine länger als 90 Tage dauernde Beschäftigung beantragt, ist ein Visum D erforderlich. In diesem Fall ist, wie oben angeführt, die Beschäftigungsbewilligung bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen zu erteilen. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass vor der Arbeitsaufnahme ein Visum D bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu beantragen ist.

Ist die Mitteilung der LPD negativ (weil Aufhebungs- oder Annullierungsgründe vorliegen), ist der Antrag gestützt auf § 4 Abs. 1 Z 3 (wichtige Gründe in der Person des Ausländers) abzulehnen.

Verordnung

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Silvia Perfler

Elektronisch gefertigt.

